

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Starzmann SPD**
vom 25.04.2001

Wer kontrolliert den Tiergesundheitsdienst?

Ich frage die Staatsregierung:

Im Zusammenhang mit dem Schweinemastskandal wird die Frage nach der Rolle des Tiergesundheitsdienstes gestellt. Offensichtlich war es so, dass in den von Dr. Fechter betreuten landwirtschaftlichen Betrieben auch der Tiergesundheitsdienst tätig war. Der TGD führte auch im Rahmen der Aktion „Offene Stalltür“ die Kontrollen durch.

Ich frage die Staatsregierung:

1. In welcher Weise wird der mit staatlichen Zuschüssen von ca. 20 Mio DM pro Jahr vom Landwirtschaftsministerium geförderte Tiergesundheitsdienst vom Staat kontrolliert?
 - a) Gab, bzw. gibt es jährliche Rechenschaftsberichte bzw. Tätigkeitsberichte des TGD an das Ministerium?
 - b) Gab, bzw. gibt es Gespräche bzw. Gremien zwischen TGD und Landwirtschaftsministerium?
 - c) Welche Hinweise auf Medikamentenmissbrauch in der Schweinemast hat es in den letzten Jahren bei diesen Kontakten/Gesprächen gegeben?
2. Wie viele Tonnen Antibiotika, Hormone und Arzneimittel haben Tierärzte des TGD an Landwirte in den Jahren 1998/1999/2000 abgegeben?
 - a) Wie hoch waren dafür die jährlichen Einnahmen und wurden diese versteuert?
 - b) Inwieweit teilt die Staatsregierung die Auffassung, der TGD bzw. dessen Tierärzte dürfen keinerlei Medikamentenverkauf betreiben?
 - c) Inwieweit ist die Abgabe bzw. der Verkauf von Arzneimitteln mit der Gemeinnützigkeit des eingetragenen Vereins Tiergesundheitsdienst zu vereinbaren?
3. Inwieweit hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, ob Tierärzte des TGD neben ihrer Anstellung oder Beschäftigung durch den TGD eine eigene Praxis als niedergelassener Tierarzt betreiben?
 - a) Wenn das zutrifft, wird die Staatsregierung gebeten, zu beurteilen, ob dies zulässig ist?
 - b) Inwieweit kann dabei von ungleichen Wettbewerbsbedingungen für die sonstigen niedergelassenen Tierärzte gesprochen werden?
 - c) Auf welcher rechtlichen Grundlage verkaufen Mitar-

beiter bzw. Tierärzte des TGD Arzneimittel an Landwirte?

4. Welche Probleme sieht die Staatsregierung darin, dass die Tierärzte des TGD einerseits Medikamente abgeben, der TGD andererseits das Programm zur Früherkennung von Schadstoffen durchführt?
 - a) Wie steht die Staatsregierung zu der häufig geäußerten Kritik, dass über den TGD als Selbsthilfeorganisation der BBV in der Aktion „Offene Stalltür“ praktisch sich selber kontrolliert?
 - b) Hat es im Rahmen dieser Probenahmen in den Jahren 1998, 1999, 2000 Hinweise auf illegalen Medikamenteneinsatz, Antibiotikarückstände, verbotene Substanzen bei Mastschweinen, Zuchtsauen oder Ferkeln gegeben?
 - c) Wenn ja, was wurde von der Staatsregierung unternommen, um diese Gefährdung für die Gesundheit der Verbraucher abzustellen?
5. Wie schätzt die Staatsregierung den Erfolg der vom Landwirtschaftsministerium geförderten Aktion „Offene Stalltür“ ein, wenn man beispielsweise berücksichtigt, dass nur 30 % der Schweinehalter an der Aktion „Offene Stalltür“ sich beteiligen?
 - a) Wie hoch ist der Anteil des „QHB“ am Schweinefleisch?
 - b) Wie sinnvoll sind finanzielle, öffentliche Aufwendungen für die Aktion „Offene Stalltür“, wenn damit lediglich gesetzliche Regelungen eingehalten werden?
6. Auf welche Weise und zu welchen Zeitpunkten wurden Verstöße gegen die Richtlinien der Aktion „Offene Stalltür“ gemeldet?
 - a) vom TGD dem Bayerischen Bauernverband?
 - b) vom BBV an die Landwirtschafts- oder Veterinärbehörden?
 - c) vom TGD den Veterinärbehörden oder den Landwirtschaftsbehörden/Landwirtschaftsministerium direkt?
7. Inwieweit hat das Landwirtschaftsministerium als Träger des QHB-Programms mit der Aktion „Offene Stalltür“ als wesentlichen Programmteil geworben?

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz

Einleitend weise ich darauf hin, dass der Tiergesundheitsdienst Bayern e.V. (TGD) als eingetragener Verein nicht der Aufsicht des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz (StMGEV) unterliegt. Der Freistaat

Bayern überprüft den Tiergesundheitsdienst ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Förderung nach § 14 Abs. 1 Landwirtschaftsförderungsgesetz (LwFöG).

Die Fragen des Herrn Abgeordneten Starzmann beziehen sich im Wesentlichen auf die bisherige Förderung des Tiergesundheitsdienstes durch das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (StMLF). Gemäß Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 werden Fördermaßnahmen, die den ernährungsbezogenen und gesundheitsbezogenen Verbraucherschutz betreffen, künftig nicht mehr über das StMLF, sondern über das StMGEV abgewickelt. Beim Tiergesundheitsdienst betrifft dies derzeit die gesetzliche Förderung der Globalmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 LwFöG. Ferner wurden die bisher im Haushalt des StMLF bereitgestellten Mittel für das Programm „Offene Stalltür“ sowie für Auftragsuntersuchungen im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Schadstoffen und zu Radioaktivitätsmessungen auf das StMGEV übertragen. Für das Jahr 2001 wurde die Förderung einschließlich Erstellung des Förderbescheids durch das StMLF durchgeführt.

Zu 1.:

Die in der Frage enthaltene Aussage, der TGD werde mit jährlich ca. 20 Mio. DM vom StMLF gefördert, trifft nicht zu. Die Zuschüsse des StMLF an den Tiergesundheitsdienst Bayern e.V. (TGD) in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Kosten betrugen im Jahr 2000:

- 6.688.000 DM für die Durchführung von Globalmaßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der hygienischen Wertigkeit der vom Tier stammenden Nahrungsmittel gemäß Artikel 14 Abs. 1 Landwirtschaftsförderungsgesetz (LwFöG)
- 900.000 DM für Betriebskontrollen und Laboruntersuchungen im Rahmen des Programms „Offene Stalltür“.

Auftragsuntersuchungen im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Schadstoffbelastungen in der tierischen Erzeugung hatten im Jahr 2000 ein Mittelvolumen in Höhe von 399.975 DM.

Zu 1. a):

Für die zwei genannten Maßnahmen, die als Projektförderung laufen, hat der TGD einen Verwendungsnachweis gemäß Artikel 44 BayHO vorgelegt. Der TGD, als juristische Person des Privatrechts, hat keine Verpflichtung zur Vorlage eines Rechenschafts- bzw. Tätigkeitsberichtes über seine Gesamttätigkeit gegenüber dem StMLF. Hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage. Der TGD unterliegt nur insoweit der Rechts- und Fachaufsicht des Staates, soweit er mit der Durchführung von Globalmaßnahmen gemäß Artikel 14 Abs. 1 LwFöG beauftragt ist (vgl. Artikel 14 Abs. 5 LwFöG).

Zu 1. b):

Zwischen dem TGD und dem StMLF gab es Gespräche im Zusammenhang mit der Abwicklung von Fördermaßnahmen und Untersuchungsaufträgen sowie in Bezug auf den Gesundheits- und Hygienestatus von Tierbeständen in landwirtschaftlichen Betrieben. Das StMGEV setzt diese Gespräche

in einem erweiterten Arbeitskreis fort.

Zu 1. c):

Im Gesprächskreis „Tierische Erzeugung“ im StMLF, bestehend aus TGD, Bayerischem Bauernverband (BBV), Landestierärztekammer und einem Vertreter der staatlichen Veterinärverwaltung sowie dem StMLF wurden Verfahren und Meldewesen des BBV-Programms „Offene Stalltür“ besprochen. Aus den Protokollen der Gesprächskreise ist nicht zu entnehmen, dass Hinweise auf Medikamentenmissbrauch in der Schweinemast gegeben worden wären.

Zu 2.:

Eine mengenmäßige Erfassung der von Tierärzten des TGD abgegebenen Arzneimittel (einschließlich Antibiotika und Hormone) ist nicht möglich, da die erforderlichen Unterlagen (Abgabebelege) aufgrund der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen derzeit nicht zugänglich sind.

Zu 2. a):

Die Frage kann wegen des Steuergeheimnisses gemäß § 30 Abgabenordnung (AO) nicht beantwortet werden. Vom Steuergeheimnis werden auch Feststellungen geschützt, ob die betreffende Einrichtung überhaupt als gemeinnützig anerkannt war oder ist bzw. ob die Gemeinnützigkeit ggf. wieder aberkannt wurde. Auf die bundeseinheitlichen Regelungen zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber Parlamenten wird insoweit hingewiesen. Eine Befreiung vom Steuergeheimnis von Seiten des TGD ist nicht erteilt worden.

Zu 2. b):

Die Voraussetzungen für die Abgabe von Arzneimitteln durch den Tierarzt an den Tierhalter sind in den arzneimittelrechtlichen Vorschriften geregelt. Der Umfang der Abgabe von Arzneimitteln richtet sich nach den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Behandlung der vom Tierarzt betreuten Tiere. Dies gilt für Tierärzte des TGD gleichermaßen wie für niedergelassene oder in Praxen angestellte Tierärzte. Zur Frage, inwieweit der Arzneimittelverkauf aus steuerrechtlicher Sicht mit dem Status der Gemeinnützigkeit vereinbar ist, wird auf die Antwort zu 2. a) und c) verwiesen.

Zu 2. c):

Vereine können bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 51 – 68 AO) als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und damit von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit werden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an sich verbietet der steuerbegünstigten Einrichtung nicht, gewerbliche Betätigungen als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auszuüben. Dabei ist der Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) zu beachten. Hieraus ergibt sich, dass die nichtbegünstigten, gewerblichen Zwecke im Vergleich zu den begünstigten Zwecken dem Verein nicht das Gepräge geben und nicht Satzungszweck sein dürfen. Die Steuerbefreiung ist jedoch ausgeschlossen, soweit ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird (§§ 14, 64 AO).

Die Abgabe von Arzneimitteln gegen Entgelt durch einen steuerbegünstigten Verein ist ein solcher wirtschaftlicher

Geschäftsbetrieb. Diese Tätigkeiten unterliegen darüber hinaus der Umsatzsteuer nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Weitergehende, konkret auf den Tiergesundheitsdienst Bayern e.V. bezogene Ausführungen sind im Hinblick auf die Beschränkungen des Steuergeheimnisses (vgl. Antwort zu 2. a) nicht möglich.

Zu 3.:

Zu 3. a):

Die Staatsregierung hat keine Kenntnis, ob angestellte Tierärzte des TGD in ihrer dienstfreien Zeit, also in Nebentätigkeit, als in freier Praxis niedergelassene Tierärzte tätig sind. Beruflich und im Lichte des Grundsatzes der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 GG) ist dies – unter Beachtung arbeitsvertraglicher Pflichten – möglich. Die Frage der Nebentätigkeit ist somit rein arbeitsvertraglicher Natur und liegt im ausschließlichen Ermessen der Vertragspartner.

Zu 3. b):

Auf die Antwort zu 3. a) wird verwiesen. Soweit angestellte Tierärzte außerhalb ihrer Tätigkeit im TGD als freie Tierärzte tätig sind, unterliegen sie den selben Rechten und Pflichten wie jeder niedergelassene Tierarzt, d.h. insbesondere auch hinsichtlich der Berufsordnung, der Liquidierung nach der Gebührenordnung für Tierärzte und den einschlägigen Rechtsvorschriften zum Verkauf von Tierarzneimitteln, wie das grundsätzlich auch für angestellte Tierärzte – des TGD – der Fall ist. Dies gilt allerdings nicht für den TGD, wenn er als Organisation tierärztliche Tätigkeiten ausführt. So ist er als Organisation nicht an die Gebührenordnung und an die Berufsordnung für Tierärzte in Bayern gebunden. Die Förderung der Globalmaßnahmen ist im Übrigen Gegenstand einer Anfrage der Europäischen Kommission. Sie wird derzeit vom StMGEV überprüft. Nach Abschluss der Überprüfung wird das StMGEV ergänzend berichten.

Zu 3. c):

Auf die Antwort zu 2. b) wird verwiesen.

Zu 4.:

Das Programm zur Früherkennung von Schadstoffbelastungen in der tierischen Erzeugung (Monitoring-Programm) beinhaltet Auftragsuntersuchungen des StMLF und verfolgt das Ziel, im Vorfeld der amtlichen Lebensmittelkontrolle die frühzeitige Erkennung von Schadstoffbelastungen und die Nutzbarmachung der gewonnenen Erkenntnisse für die landwirtschaftliche produktionstechnische Beratung und für Abhilfemaßnahmen. Die Verteilung der Stichproben erfolgt nach statistischen Vorgaben, auf die der TGD keinen Einfluss hat. Das Monitoring-Programm ist nicht mit dem Programm „Offene Stalltür“ zu verwechseln.

Zu 4. a):

Das Programm „Offene Stalltür“ des Bayerischen Bauernverbandes ist ein Eigenkontrollsystem der dem Programm beigetretenen landwirtschaftlichen Betriebe. Als Eigenkontrollsystem ist das Programm „Offene Stalltür“ Qualitätssicherungssystemen in anderen Wirtschaftszweigen vergleich-

bar. Wird mit der Einhaltung bestimmter Programmvorschriften geworben, so ist eine Trennung von Kontrolle und Beratung erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu 7. verwiesen. Die amtliche Überwachung der landwirtschaftlichen Betriebe durch die zuständigen Behörden ist weder durch das Eigenkontrollsystem der „Offenen Stalltür“ noch das Monitoring-Programm berührt.

Zu 4. b):

Nach den vom TGD bzw. Bauernverband dem StMLF zur Verfügung gestellten Informationen wurden sämtliche Hinweise auf Anwendung verbotener Substanzen an die Veterinärverwaltung weitergeleitet. Seit 1998 waren dies folgende sieben Fälle:

1998: Bei 4.753 kontrollierte Betriebe, darunter

571 Schweinehalter

2 Fälle Abgabe von Tierarzneimitteln ohne Verschreibung

1 Fall Nachweis von Chloramphenicol in der Milch

1999: Bei 5.202 kontrollierte Betriebe, darunter

549 Schweinehalter

keine Hinweise auf Anwendung verbotener Substanzen

2000: Bei 4.635 kontrollierte Betriebe, darunter

509 Schweinehalter

1 Fall Verschreibung von Azepromazin

1 Fall Verschreibung von Lidocain

2 Fälle Nachweis von Phenylbutazon in Milch.

Da die Akten von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt sind, können die Angaben derzeit nicht überprüft werden.

Zu 4. c):

Die Veterinärbehörden haben aufgrund der Meldungen des TGD entsprechende Ermittlungen in den landwirtschaftlichen Betrieben und tierärztlichen Hausapotheken durchgeführt. Im Fall eines positiven Rückstandsbefund in der Milch (Phenylbutazon) konnten bei den Nachforschungen vor Ort keine weiteren Hinweise auf die Anwendung nicht zugelassener Arzneimittel gefunden werden; die Ermittlungen dauern an. Zwischen den Feststellungen des TGD und der Meldung an die Veterinärverwaltung lagen in der Vergangenheit häufig mehrere Wochen oder Monate, so dass eine Überprüfung der Feststellungen des TGD nicht mehr möglich war. Bei Auffinden nicht mehr zugelassener Arzneimittel wurden diese zum Teil vom TGD entsorgt. Das StMGEV hat den TGD angehalten, Verstöße, die ihm vor Ort bekannt werden, umgehend den Veterinärbehörden zu melden. Das StMGEV hat inzwischen den TGD angehalten, Verstöße gegen Straftatbestände die im Vor Ort bekannt werden, umgehend den Regierungen zu melden.

Zu 5.:

Dem Programm „Offene Stalltür“ tritt der Tierhalter mit seinem ganzen Betrieb bei, so dass eine Untergliederung nach der Zahl der Teilnehmer bei den einzelnen Tierarten nicht möglich ist. Insgesamt haben Mitte 2000 rund 50.000 landwirtschaftliche Tierhalter an dem Programm teilgenommen.

Die Mehrzahl der Vermarktungsunternehmen in der bayerischen Schlachtwirtschaft differenziert in den Auszahlungspreisen zwischen „Offene-Stalltür“-Teilnehmern und anderen Landwirten.

Zu 5. a):

Im Jahr 2000 wurden von den rund 3,2 Mio. Schweinen, die der Fleischprüfing Bayern e.V. in die gesetzlichen Handelsklassen einreichte, rd. 1,246 Mio. Schweine (= 38,9%) als für das QHB-Programm geeignet bewertet. Der als QHB-Fleisch vermarktete Anteil lag deutlich niedriger, da von den Schlachttierkörpern nur Teile (Edelteilstücke) als Programmfleisch weiterverkauft werden.

Zu 5. b):

Die Staatsregierung stand und steht der Einführung von Qualitätssicherungssystemen in der Landwirtschaft positiv gegenüber und fördert diese. Ein wesentlicher Bestandteil jedes Qualitätssicherungssystems ist die Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Mängel können im Wege der Selbstinspektion frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Bei Qualitätssicherungssystemen, die zukünftig durch die Staatsregierung gefördert werden, müssen klar definierte und nachvollziehbare Qualitätskriterien eingehalten werden, die deutlich über den gesetzlichen Vorgaben liegen. So sollen künftig für den Bereich des Rindfleisches folgende übersetzliche Qualitätskriterien vorgesehen werden:

- ausschließliche Verfütterung zertifizierter Futtermittel,
 - Verbot antibiotischer Leistungsförderer,
 - Verbot der Verfütterung von Speiseabfällen,
 - Verbot der Klärschlammasbringung,
 - Begrenzung der Transportzeit von Schlachttieren auf wenige Stunden,
 - besondere Anforderungen an die Hygiene und Sauberkeit des Schlachtviehs,
 - BSE-Lebend-Test nach Prof. Braun,
 - Anwendung sicherer Schlachtmethode, insbesondere Rückenmarkabsaugung sowie
-
- Einführung eines umfassenden Qualitätssicherungssystems, das sämtliche Stufen der Produktionskette (vom Futtermittel bis zur Ladentheke) umfasst und hohe Transparenz gewährleistet.

Zu 6.:

Der TGD meldet Verstöße gegen die Programmbedingungen sowie bei Kontrollen festgestellte Sachverhalte in folgender Art und Weise:

1. Als bald nach der Kontrolle werden dem BBV zur Beendigung der Programmteilnahme Landwirte gemeldet, die die Kontrolle nicht zulassen oder angesichts der Kontrolle die Teilnahme am Programm gekündigt haben.
2. Die Meldung des TGD bei Verdacht auf Einsatz verbotener Stoffe und Verdacht auf illegalen Bezug von Arzneimitteln erfolgt direkt an die Veterinärbehörden. Der BBV erhält nachträglich eine Mitteilung.
3. Nach Abschluss des Kontrolljahres meldet der TGD dem BBV zum Zweck des Programmausschlusses jene Landwirte, die in der vereinbarten Zeit Mängel in den Bereichen Tierschutz und Arzneimittelaufzeichnungen nicht beseitigt haben.
4. Seit dem Kontrolljahr 1999 meldet der TGD dem BBV Feststellungen, die sich auf ein mögliches Fehlverhalten des Tierarztes beziehen (fehlender Abgabebeleg gemäß § 13 Tierärztliche Hausapotheken-Verordnung). Zuvor erging die Meldung an die Bayerische Landestierärztekammer. Der Präsident der Bayerischen Landestierärztekammer hat in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Tierische Erzeugung“ im Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten am 20. 10. 1999 vorgeschlagen, die betroffenen Tierärzte nicht mehr der Tierärztekammer, sondern direkt den Behörden zu melden. Der BBV hat die Liste solcher Tierärzte aus dem Kontrolljahr 1999 und 2000 am 21.02.2001 dem StMGEV übergeben. Dieses hat die Liste an die örtlich zuständigen Veterinärbehörden zum Zwecke weiterer Ermittlungen weitergeleitet. In den Fällen, in denen sich die Feststellungen des TGD als zutreffend erwiesen haben, wurden entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Zu 7.:

Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten hat mit dem Teilprogramm „Offene Stalltür“ grundsätzlich nicht geworben. In Informationsmaterialien wurde jedoch auf das Teilprogramm „Offene Stalltür“ und seine Leistungsinhalte hingewiesen.